

## Entwurf

### **Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die Richtlinien für die Tätigkeit der nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle**

Auf Grund des § 27 des Bundes-Energieeffizienzgesetzes (EEffG), BGBl. I Nr. 72/2014, wird durch den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, verordnet:

#### **1. Abschnitt**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **Geltungsbereich**

**§ 1.** (1) Diese Verordnung bestimmt die Vorgaben, die die nationale Energieeffizienz-Monitoringstelle in Vollziehung der ihr gemäß den Bestimmungen des Bundes-Energieeffizienzgesetzes (EEffG) zugewiesenen Tätigkeit einzuhalten hat. Diese Verordnung regelt insbesondere

1. die Grundsätze der Messmethodik und Evaluierungssystematik und die Regelungen über die Bewertung und Zurechnung von Energieeffizienzmaßnahmen im Sinne des EEffG;
2. die Art, den Inhalt und die Ausstattung der Unterlagen sowie sonstige Voraussetzungen betreffend die Dokumentation von Energieeffizienzmaßnahmen im Sinne des EEffG;
3. Regelungen über die Sammlung der dokumentierten Daten bei der nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle gemäß § 24 EEffG sowie Kontrollrechte der Monitoringstelle.

(2) Ziel dieser Verordnung ist insbesondere, dass

1. durch die Präzisierung der gesetzlichen Regeln Klarstellungen zur Handhabung und Vollziehung des Energieeffizienz-Verpflichtungssystems gemäß § 9 bis § 11 EEffG getroffen werden,
2. ein Prozedere für die Festlegung und Entwicklung neuer Methoden zur Berechnung von Energieeinsparungen und Bewertung von Energieeffizienzmaßnahmen geschaffen wird,
3. Akteure ermuntert werden, Energieeffizienzmaßnahmen in großem Ausmaß zu setzen und neue Maßnahmen zu entwickeln.

##### **Begriffsbestimmungen**

**§ 2.** (1) Soweit im Folgenden nichts anders bestimmt wird, gelten die Begriffsbestimmungen des Bundes-Energieeffizienzgesetzes (EEffG).

(2) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Anpassungsfaktor“ eine festgelegte Rechengröße, die quantifizierbare, den Energieverbrauch beeinflussende Parameter, wie zum Beispiel Wetterbedingungen, verhaltensabhängige Parameter (Innentemperatur, Helligkeit), Arbeitszeiten, Durchsatz in der Produktion, usw., berichtigt und normalisiert;
2. „Anrechnung“ die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 15, um eine Effizienzmaßnahme für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen gemäß § 10 oder § 11 EEffG berücksichtigen zu können; nach einer erfolgten Anrechnung einer Maßnahme darf es zu keiner Änderung (Übertragung, Aufteilung) mehr kommen;

3. „Baseline“ den berechneten oder gemessenen, mithilfe von Anpassungsfaktoren normierten Energieverbrauch als für den Vergleich mit der gesetzten Effizienzmaßnahme herangezogenen Referenzwert ohne Energieeffizienzmaßnahme. Die Ausgangsbasis stellt somit einen Referenzwert dar, welcher mit fundierten Datenquellen gemäß § 6 nach Setzen der Effizienzmaßnahme verglichen werden kann. Die Ausgangsbasis kann andere Energieeffizienzmaßnahmen berücksichtigen, jedoch nicht die in Frage stehende Energieeffizienzmaßnahme;
4. „individuelle Bewertung“ eine gutachterliche Evaluierung von Energieeinsparungen, die auf Basis der Vorgaben dieser Verordnung für einzelne Maßnahmen, die bei einem konkreten Energieverbraucher gesetzt werden, vorgenommen wurde;
5. „Doppelzählung- oder Mehrfachzählung“ die doppelte oder mehrfache Inanspruchnahme von Energieeinsparungen für dieselbe Maßnahme;
6. „Elementareinheit einer Maßnahme“ ein Objekt (zB Kühlschrank) oder Subjekt (zB energieberatener Haushalt), für welches normierte Energieeinsparungen definiert und berechnet werden. Im Allgemeinen ist hiermit ein Energie nutzendes System oder der Teilnehmer an einem Energieeinsparprogramm gemeint;
7. „Energiedienstleister“ eine natürliche oder juristische Person, die Endenergiedienstleistungen oder andere Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung beispielsweise in den Einrichtungen oder Räumlichkeiten eines Endkunden erbringt bzw. durchführt;
8. „Energieeffizienzrichtlinie“ oder „Richtlinie“ die Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG;
9. „Energieeffizienzmethoden (Methoden)“ die Normierung von Energieeinsparungen, die aus gesetzten Energieeffizienzmaßnahmen resultieren, sowie die typisierte Beschreibung, Berechnung und Definition von Energieeffizienzmaßnahmen;
  - a) „Bottom-Up-Methoden“ die Ermittlung von Energieeinsparungen bei Maßnahmen auf Basis von normierten Einsparungen und Elementareinheiten für Maßnahmen. Im Rahmen dieser Verordnung werden ausschließlich Bottom-up-Methoden geregelt;
  - b) „verallgemeinerte Methoden“ Bottom-Up-Methoden gemäß § 12, die für eine Mehrzahl von Fällen gelten und entweder in Anlage 1 oder im Methodendokument gemäß § 27 Abs. 5 EEfFG veröffentlicht sind;
10. „Energieeffizienzverbesserung“ die Steigerung der Energieeffizienz als Ergebnis technischer, verhaltensbezogener und/ oder wirtschaftlicher Änderungen;
11. „Energieeinsparung“ die innerhalb eines Jahres eingesparte Endenergiemenge, die durch Messung und/oder Schätzung des Verbrauchs vor und nach der Umsetzung einer Energieeffizienzmaßnahme zur Energieeffizienzverbesserung und bei gleichzeitiger Normalisierung der den Energieverbrauch beeinflussenden äußeren Bedingungen ermittelt wird. Jede Energieeinsparung muss ursächlich aus einer gesetzten Energieeffizienzmaßnahme resultieren;
  - a) „normierte Energieeinsparung“ die berechnete Energieeinsparung je Elementareinheit für Energieeffizienzmaßnahmen;
12. „Energieleistungsvertrag“ eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Begünstigten und dem Erbringer einer Maßnahme zur Energieeffizienzverbesserung, die während der gesamten Vertragslaufzeit einer Überprüfung und Überwachung unterliegt und in deren Rahmen Investitionen (Arbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen) in die betreffende Maßnahme zur Energieeffizienzverbesserung in Bezug auf einen vertraglich vereinbarten Umfang an Energieeffizienzverbesserungen oder ein anderes vereinbartes Energieleistungskriterium, wie finanzielle Einsparungen, getätigt werden;
13. „Lebensdauer der Einsparung“ die Anzahl der Jahre, für die die bei Umsetzung der Maßnahme ursprünglich innerhalb eines Jahres erzielten Energieeinsparungen bestehen bleiben;
14. „Normalisierung“ die Anpassung des Energieverbrauchs über einen Zeitraum bezüglich der Einflussgrößen, die in der Berechnung der Energieeinsparungen nicht berücksichtigt werden sollen. Die Korrektur wird durch einen Anpassungsfaktor vorgenommen, der kleiner oder größer als 1 sein kann;
15. „projektspezifische Eingabe“ die Verwendung von konkreten, einzelfallbezogenen Ist-Werten statt den in einer verallgemeinerten Methode vorgegebenen Werten für die Bewertung einer Maßnahme, sofern die Methode dies nicht ausschließt.

16. „Zurechnung“ die privatrechtliche Vereinbarung, welchem Energielieferanten oder welcher sonstigen natürlichen oder juristischen Person eine Maßnahme zuzuordnen ist.

## 2. Abschnitt

### Messmethodik und Evaluierungssystematik

#### Generelle Grundsätze der Effizienzevaluierung

§ 3. (1) Für die Beurteilung, ob ein gemäß § 10 und § 11 EEffG verpflichteter Energielieferant seine Verpflichtung erfüllt hat, sind die gemäß § 10 Abs. 3 EEffG in die Datenbank der Monitoringstelle eingemeldeten Energieeinsparungen heranzuziehen und zu überprüfen.

(2) Die Energieeinsparungen haben aus den dem verpflichteten Lieferanten zurechenbaren Energieeffizienzmaßnahmen zu resultieren.

(3) Effizienzmaßnahmen müssen, um als solche auf die Verpflichtung eines Lieferanten gemäß § 10 EEffG oder eine Branchenverpflichtung gemäß § 11 EEffG angerechnet werden zu können,

1. einer verallgemeinerten Methode gemäß § 12 entsprechen oder
2. einer individuellen Bewertung gemäß § 13 unterzogen werden.

(4) Die weiteren Regelungen über die Anrechnung von Maßnahmen sind in § 15 und in § 27 Abs. 4 EEffG normiert.

#### Berechnungsmodell für Endenergieeffizienz

§ 4. (1) Endenergieeinsparungen aus verallgemeinerten Methoden ermitteln sich generell aus dem normierten und normalisierten Endenergieverbrauch vor Setzen einer Energieeffizienzmaßnahme (Baseline) minus dem normierten und normalisierten Endenergieverbrauch nach Setzen einer Energieeffizienzmaßnahme.

(2) Die Bestimmung der Baseline bei verallgemeinerten Methoden ist je nach Typ der Energieeffizienzmaßnahme wie folgt zu bestimmen:

1. Bei einer Neuanschaffung eines Energieverbrauchsgerätes oder der Neuerrichtung eines Gebäudes oder einer Anlage ist bei Vorliegen gesetzlicher Vorschriften für den Endenergieverbrauch oder den Endenergieverbrauch bestimmender Eigenschaften der auf Basis der gesetzlichen Vorgaben berechnete, normierte und normalisierte Endenergieverbrauch der Maßnahme als Baseline heranzuziehen. Gibt es keine derartigen gesetzlichen Vorgaben, die den Endenergieverbrauch beschränken oder den Endenergieverbrauch bestimmende Eigenschaften normieren, ist bei der Bestimmung der Baseline die marktübliche Durchschnittstechnologie heranzuziehen.
2. Bei einem Ersatz oder dem Tausch eines Energieverbrauchsgerätes oder einer Erweiterung bestehender Verbrauchsfunktionen zur Verbesserung der Energieeffizienz unter Beibehaltung der ursprünglichen Funktion entspricht die Baseline dem normierten und normalisierten Endenergieverbrauch des ersetzten ursprünglichen Verbrauchsverhaltens, bewertet mit dem konkreten Endenergieverbrauch des Energieverbrauchsgerätes oder mit dem Endenergieverbrauch der durchschnittlich im Bestand befindlichen Energieverbrauchsgeräte.

Die Heranziehung als marktübliche Durchschnittstechnologie oder der durchschnittlich im Bestand befindlichen Energieverbrauchsgeräte setzt nach Möglichkeit voraus, dass deren Bestimmung auf Erhebungen gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 beruht. Diese Erhebungen sind in Abhängigkeit von relevanten Marktentwicklungen zu aktualisieren.

(3) Der Endenergieverbrauch nach Setzen einer Energieeffizienzmaßnahme ist in der individuellen Bewertung und in der verallgemeinerten Methode durch Datenquellen gemäß § 6 nachzuweisen.

(4) Die Normalisierung des Energieverbrauchs bei verallgemeinerten Methoden hat in Form von Anpassungsfaktoren zu erfolgen, wodurch die Wirkung systemfremder Faktoren, welche unter Zugrundelegung des aktuellen Standes der Wissenschaft die Berechnung der Energieeinsparungen verfälschen könnten, so gut wie möglich ausgeschlossen werden kann. Systemfremde Faktoren sind insbesondere:

1. externe Faktoren, wie Wetter, Betriebszeiten für Gebäude, Produktionsverhältnisse;
2. technische Wechselwirkungen;
3. das Nutzungsverhalten.

(5) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 kann bei individuellen Bewertungen für die Berechnung der Baseline auf Ist-Werte abgestellt werden. Eine Normalisierung gemäß Abs. 4 hat bei individuellen

Bewertungen nur bei Maßnahmen mit Energieeinsparungen von mehr als 15 MWh zu erfolgen. Die Monitoringstelle hat bis 1. April 2017 und danach jährlich einen Bericht über den im vorangegangenen Verpflichtungszeitraum gesetzten Anteil an Maßnahmen mit Energieeinsparungen von 15 MWh oder weniger zu erstellen. Dieser Bericht ist dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zu übermitteln.

(6) Ist der Energieeinspareffekt einer Energieeffizienzmaßnahme vom konkreten Nutzerverhalten abhängig, ist dies bei der Erhebung von Referenzwerten zu berücksichtigen. Einsparungen aus Maßnahmen, die auf einem Anreiz beruhen, welcher auf Basis vertraglicher Beziehungen gleichzeitig zu einem höheren Gesamtenergieverbrauch des Energieverbrauchers führt, werden um jenes Ausmaß, in dem sie einen höheren Gesamtendenergieverbrauch anreizen, reduziert angerechnet.

### 3. Abschnitt

#### Erarbeitung von Energieeffizienzmethoden und individuellen Bewertungen

##### Grundsätze für die Erarbeitung von Effizienzmethoden und individuellen Bewertungen

§ 5. (1) Die Anrechnung von Einsparungen von Maßnahmen setzt voraus, dass die Effizienzmethoden und Bewertungen gemäß § 12 und § 13 nach Vorgabe der § 3 bis § 10 erarbeitet werden.

(2) Der Ablauf der Erarbeitung von verallgemeinerten Methoden und individuellen Bewertungen hat folgendermaßen zu erfolgen:

1. Erster Schritt: Ermitteln der normierten und normalisierten Endenergieeinsparungen je Maßnahme bzw. Maßnahmentyp.
2. Zweiter Schritt: Aggregation der Endenergieeinsparungen der Maßnahme gemäß Z 1 über die in der jeweiligen Verpflichtungsperiode insgesamt durchgeführten Maßnahmen.
3. Dritter Schritt: Festlegung der Lebensdauer der Maßnahme.

(3) Die Monitoringstelle hat jährlich nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten zusätzlich weitere verallgemeinerte Methoden in Zusammenarbeit mit den gemäß EEffG verpflichteten Lieferanten zu erarbeiten.

(4) Jede neue Berechnungsmethode sowie jede neue individuelle Bewertung ist, damit die auf ihrer Basis gesetzten Maßnahmen angerechnet werden können, gesondert auf mögliche Doppel- oder Mehrfachzählungen hin zu prüfen. Insbesondere ist das Zusammenwirken mit anderen Methoden oder individuellen Bewertungen bei der Erstellung zu prüfen. Allfällige Doppel- oder Mehrfachzählungen sind zu korrigieren.

(5) Abweichend von Abs. 2 hat bei individuellen Bewertungen der Ablauf der Bewertung nur bei Maßnahmen mit Energieeinsparungen von mehr als 15 MWh in den gemäß Abs. 2 Z 1 bis Z 3 beschriebenen Schritten zu erfolgen.

#### Datenquellen

§ 6. Bei der Erarbeitung von Methoden oder individuellen Bewertungen können folgende Datenquellen vom Gutachter gemäß § 9 herangezogen werden:

1. Energierechnungen;
2. gesetzliche Regelungen oder rechtliche Mindeststandards;
3. ausgearbeitete Normen sowie darauf basierende Berechnungstools;
4. gesicherte Herstellerangaben;
5. repräsentative Messungen;
6. wissenschaftliche Studien und Gutachten;
7. repräsentative Statistiken und Datenbanken;

Die Verwendung veralteter Daten oder Datenquellen darf nicht anerkannt werden.

#### Methodiken zur Festlegung von Referenz- und Standardwerten

§ 7. (1) Soweit für die Erarbeitung von Methoden oder individuellen Bewertungen Bezugnahmen auf Referenz- und Standardwerte erforderlich sind, können sie herangezogen werden in Form von

1. repräsentativen Einsparungen oder Verbrauchswerten auf Basis von Messungen gemäß § 8, wobei die Einsparungen aus der Umsetzung einer Maßnahme oder eines Maßnahmenpakets mittels Erfassung der tatsächlichen Verringerung der Energienutzung unter gebührender Beachtung von Anpassungsfaktoren zu erfolgen haben,

2. angenommenen Werten oder technischen Abschätzungen der Einsparungen gemäß Abs. 2 oder
3. empirischen Erhebungen.

(2) Die Schätzung von Einsparungen oder die Annahme von Werten gemäß Abs. 1 Z 2 kann nur dann bei der Anrechnung von Energieeinsparungen Berücksichtigung finden, wenn die Ermittlung belastbarer gemessener Daten für eine bestimmte Anlage mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nicht möglich ist und die Annahme von Werten anhand anderer belastbarer Datenquellen gemäß § 6 hergeleitet werden kann. Dieser Umstand ist schriftlich gegenüber der Monitoringstelle zu begründen. Die Annahme von Effizienzwerten gemäß Abs. 1 Z 2 hat unter sinngemäßer Beachtung der Kriterien gemäß § 9 zu erfolgen.

(3) Empirische Erhebungen sind insbesondere heranzuziehen

1. bei verhaltensorientierten Maßnahmen, die über ein geändertes Nutzerverhalten bestimmte faktische Energieeinsparungen mit sich bringen, um die Reaktion der Verbraucher auf die gesetzten Maßnahmen festzustellen;
2. zur Bestimmung der marktüblichen Durchschnittstechnologie gemäß § 4 Abs. 2 Z 1 und der durchschnittlich im Bestand befindlichen Energieverbrauchsgeräte gemäß § 4 Abs. 2 Z 2.

Im Falle von individuellen Bewertungen sind bei verhaltensorientierten Maßnahmen Erhebungen nur bei Maßnahmen mit Energieeinsparungen von mehr als 15 MWh anzuwenden, wobei idente Maßnahmen eines Maßnahmensetzers innerhalb eines Verpflichtungszeitraumes für die Berücksichtigung des Schwellenwertes zusammenzurechnen sind.

(4) Bei der Festlegung von Referenz- und Standardwerten, Annahmen im Rahmen der Berechnungsmethodik sowie der Angabe der Höhe von Endenergieeinsparungen sind in verallgemeinerten Methoden festgelegte Werte für neue Maßnahmen und Methoden zu berücksichtigen. Im Falle von Abweichungen von Annahmen sowie Wirkungszusammenhängen betreffend Aufwand und Einsparwirkung sind konkrete für den individuellen Sachverhalt empirisch erhobene, repräsentative Nachweise zu verlangen.

### **Messungen**

§ 8. (1) Messungen von Energieeinsparungen und Energieverbrauchswerten können bei der Erarbeitung von Effizienzmethoden herangezogen werden, wenn sie folgende Kriterien erfüllen:

1. die Messungen müssen nachvollziehbar sein;
2. die Messanordnung muss den Regeln der Technik entsprechen und so weit wie möglich existierende anerkannte Normen anwenden;
3. die gewählten Messmethoden müssen repräsentative Ergebnisse gewährleisten;
4. der Zeitraum der Messung muss, soweit dies technisch und wirtschaftlich zumutbar ist, alle Betriebszustände des betrachteten Endenergieverbrauchers repräsentieren;
5. die Messung des Endenergieverbrauchs vor Umsetzung der Maßnahme muss den Zustand bei Setzung der Maßnahme widerspiegeln.

(2) Abweichend von Abs. 1 hat bei individuellen Bewertungen in Form von Messungen der Ablauf der Bewertung nur bei Maßnahmen mit Energieeinsparungen von mehr als 15 MWh gemäß Kriterien nach Abs. 1 zu erfolgen.

### **Gutachten und Studien**

§ 9. (1) Gutachten und Studien Dritter müssen, damit die von ihnen abgeleiteten Effizienzwerte und Abschätzungen in die Erarbeitung oder Evaluierung einer verallgemeinerten Methode durch die Monitoringstelle einfließen können, folgende Erfordernisse erfüllen:

1. jedes Gutachten und jede Studie ist entweder von
  - a) einem zugelassenen oder zertifizierten Gutachter, dessen Zertifikat von einer akkreditierten Prüf- und Überwachungsstelle oder einer staatlichen Zulassungsstelle überprüft wird,
  - b) einem unabhängigen, staatlich anerkannten Wissenschaftler (zB Universitätsprofessor),
  - c) einem allgemein beideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen,
  - d) einem Ziviltechniker oder einem technischen Büro aus einem einschlägigen Fachgebiet oder
  - e) einem gemäß § 17 EEffG für den jeweiligen Bereich qualifizierten und registrierten Energieauditor zu erstellen.
2. jeder Gutachter gemäß Z 1 muss profunde Kenntnisse in Form von nachweislichen Qualifikationen auf dem Gebiet, für welches das Gutachten erstellt wird, aufweisen.

3. jeder Gutachter hat von seinem Auftraggeber sowie von den durch das Gutachten oder die Studie betroffenen Unternehmen weisungsfrei und unabhängig zu sein.
4. Gutachten und Studien müssen, soweit vorhanden, national, unionsweit oder international anerkannte Prüfmethode(n) und/oder Standards anwenden.
5. Gutachten und Studien müssen schlüssig, nachvollziehbar und verständlich sein und dürfen keine Lücken aufweisen.
6. Gutachten und Studien haben die typischen Rahmenbedingungen und Gegebenheiten zu berücksichtigen, im Rahmen dessen Energieeffizienzmaßnahmen gesetzt werden.
7. aus den Untersuchungsgegenständen von Gutachten und Studien müssen konkrete Erkenntnisse und Ergebnisse abgeleitet werden, die verständlich zu dokumentieren und zusammenzufassen sind. Die Zusammenfassung muss den inhaltlichen Kriterien des § 10 Abs. 1 entsprechen; es muss problemlos und ohne Aufwand möglich sein, daraus eine Effizienzmethode mit den Inhalten gemäß § 10 zu entwickeln.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann bei individuellen Bewertungen die Erstellung des Gutachtens durch einen gemäß § 17 EEffG für den jeweiligen Bereich qualifizierten und gemäß § 17 EEffG registrierten Energieauditor unter Einhaltung der für Gutachter allgemein gültigen Normen und Regeln bzw. der jeweiligen Landesregeln erfolgen.

#### **Inhalte von Effizienzmethoden**

**§ 10.** (1) Effizienzmethoden haben den Vorgaben des § 3 bis § 9 zu entsprechen und müssen folgende Inhalte aufweisen:

1. eine prägnante Beschreibung der von der Methode erfassten Maßnahmen oder Maßnahmentypen;
2. eine Formel für die Bewertung der von der Methode erfassten Maßnahmen oder Maßnahmentypen;
3. die Angabe der relevanten standardmäßig angenommenen Durchschnittswerte (Default-Werte), insbesondere der Lebensdauer und dem Faktor der Energieeinsparung bzw. des Effizienzgewinns;
4. die Angabe des methodischen Ansatzes;
5. die Anführung der zugrunde liegenden Daten;
6. das Datum, ab dem die Methode in Anwendung ist;
7. Angaben, ob es sich bei Maßnahmen, die aufgrund der Methode gesetzt werden, um ausschließliche Haushaltsmaßnahmen oder Maßnahmen im Mobilitätsbereich handelt; zusätzlich ist bei Maßnahmen auf Basis von Methoden gemäß § 27 Abs. 4 Z 5 EEffG der gesetzlich normierte Faktor anzugeben;
8. Angaben, wann eine Maßnahme, die auf Basis der Methode bewirkt wurde, abgeschlossen ist und ihre Einsparwirkung bzw. Effizienzverbesserungswirkung zu entfalten beginnt;
9. allfällige zusätzlich erforderliche Umrechnungsfaktoren;
10. allfällige Dokumentationsanforderungen.

(2) Jede Darstellung der Inhalte für neue Effizienzmethoden hat nach dem in Anlage 1 bereits veröffentlichtem Darstellungsschema zu erfolgen. Bei der Erarbeitung einer individuellen Bewertung hat sich diese so weit wie möglich an den inhaltlichen Kriterien des Abs. 1 zu orientieren.

(3) Der Faktor gemäß § 27 Abs. 4 Z 5 EEffG kann angerechnet werden bei Maßnahmen,

1. die im direkten Verhältnis mit einkommensschwachen Haushalten gesetzt werden, oder
2. die durch einschlägige Sozialeinrichtungen oder Schuldenberatungsstellen im Rahmen von mit ihnen durchgeführten Projekten zur Bekämpfung von Energiearmut gemäß Anhang I Z 1 lit. m EEffG gesetzt werden (zB qualifizierte Energieberatung durch Berater mit sozialarbeiterischer Erfahrung oder Gerätetauschaktionen). Die Sozialeinrichtung oder Schuldenberatungsstelle hat diesfalls dem Lieferanten zu bestätigen, dass eine Maßnahme gemäß Anhang I Z 1 lit. m EEffG vorliegt.

#### **Anpassung von Methoden**

**§ 11.** (1) Die Anpassung von Methoden hat unter Berücksichtigung der Vorgaben gemäß § 3 bis § 10 aus folgenden Gründen zu erfolgen:

1. im Falle von geänderten unionsrechtlich, völkerrechtlich oder innerstaatlich verbindlichen Rahmenbedingungen;

2. im Falle neuer Erkenntnisse, wissenschaftlicher, technischer oder statistischer Natur in Bezug auf standardmäßig angenommene Durchschnittswerte (Defaultwerte), Lebensdauer oder Wirkungsweisen von Effizienzmaßnahmen.

(2) Im Fall des Eintritts eines Umstandes gemäß Abs. 1 hat die Monitoringstelle unverzüglich die betroffenen Methoden für eine Anpassung im Verordnungswege gemäß § 27 Abs. 5 EEffG aufzubereiten und auf der Homepage darüber zu informieren.

(3) Für die Erstellung von Effizienzmethoden zum Zwecke einer Kundmachung ist auf die Wahrung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sowie auf den Schutz personenbezogener Daten Bedacht zu nehmen. Die Kosten Dritter bei der Erarbeitung von verallgemeinerten Effizienzmethoden sind nur insofern von der Monitoringstelle zu tragen, soweit Dritte unmittelbar von ihr beauftragt wurden.

## **4. Abschnitt**

### **Energieeffizienzmethoden und individuelle Bewertungen**

#### **Verallgemeinerte Methoden**

§ 12. (1) Effizienzmethoden, die auf einen generellen Kreis von systemisch gleichen Effizienzmaßnahmen Anwendung finden, sind verallgemeinerte Methoden, die nach deren Inkraftsetzung und Kundmachung gemäß § 27 Abs. 5 EEffG auf der Homepage der Monitoringstelle zu veröffentlichen sind.

(2) Soweit eine individuelle Bewertung für eine breitenwirksame Anwendung auf Maßnahmen in anderen Vergleichsfällen geeignet scheint, hat die Monitoringstelle nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten auf mögliche andere Vergleichsfälle Bedacht zu nehmen und als Methode für eine Erlassung im Verordnungswege gemäß § 27 Abs. 5 EEffG vorzubereiten.

#### **Individuelle Bewertungen**

§ 13. (1) Eine einzelne Maßnahme oder mehrere Maßnahmen können individuell bewertet werden, sofern keine verallgemeinerte Methode existiert oder bei diesen Maßnahmen fachliche, schriftlich dargelegte Gründe der Anwendung einer verallgemeinerten Methode entgegenstehen.

(2) Alle individuellen Bewertungen haben nachvollziehbar zu sein.

#### **Anwendung von verallgemeinerten Methoden und individuellen Bewertungen**

§ 14. (1) Verallgemeinerte Effizienzmethoden gemäß Anlage 1 sind, soweit in der Methode selbst oder in Abs. 2 und Abs. 3 nichts anderes bestimmt wird, ab dem ihrer Kundmachung folgenden übernächsten Monatsersten anzuwenden.

(2) Ersetzt eine verallgemeinerte Methode eine andere, oder wird eine verallgemeinerte Methode angepasst, so beginnt die Anwendung der Methode in ihrer neuen Fassung mit dem übernächsten ihrer Kundmachung folgenden Monatsersten des nächsten Kalenderjahres; bis dahin ist die bisherige Fassung anzuwenden.

(3) Wird eine verallgemeinerte Methode neu zu den in Anlage 1 aufgezählten Maßnahmen hinzugefügt, ist sie, soweit in der Methode selbst nichts anderes bestimmt wird, gerechnet ab dem gemäß Abs. 1 festgelegten Tag, auch rückwirkend auf alle im jeweilig aktuellen Verpflichtungszeitraum gemäß § 10 und § 11 EEffG bereits gesetzten Maßnahmen, soweit für diese keine individuelle Bewertung bis zu dem gemäß Abs. 1 festgelegten Tag erstellt wurde, anzuwenden.

(4) Individuelle Bewertungen gemäß § 13 sind auf die jeweilige Maßnahme ab dem Zeitpunkt des Setzen anzuwenden.

## **5. Abschnitt**

### **Effizienzmaßnahmen**

#### **Voraussetzungen der Anrechnung von Maßnahmen**

§ 15. Eine Effizienzmaßnahme kann nur dann zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen gemäß § 10 und § 11 EEffG angerechnet werden, wenn

1. die Maßnahme innerhalb des Verpflichtungszeitraumes gesetzt wurde, für den die Maßnahme angerechnet werden soll, frühestens ab dem 1.1.2014 und spätestens mit 31.12.2020, so sie rechtzeitig bis zum 14. Februar des Folgejahres eingetragen wurde,
2. die Dokumentation der Maßnahme gemäß § 17 erfolgt ist,

3. feststeht, welchem Lieferanten die Maßnahme gemäß den Vorgaben des § 27 Abs. 4 Z 2 EEffG zuzurechnen ist,
4. sie in Österreich gesetzt und damit eine Verbesserung der Endenergieeffizienz in Österreich herbeigeführt wurde,
5. sie keine ausschließlich durch den Bund oder durch Bundesländer geförderte Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 Z 17 EEffG ist,
6. sie keine Ersatzmaßnahme gemäß § 21 Abs. 5 ff. EEffG ist, und
7. die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere des § 27 Abs. 4 EEffG, und der Verordnung eingehalten werden.

#### **Regeln für die Anwendung von Methoden auf Maßnahmen**

**§ 16.** (1) Sofern sich eine Maßnahme auf eine verallgemeinerte Methode bezieht, ist diese Methode – gegebenenfalls mit projektspezifischen Eingaben – für die Berechnung von Energieeinsparungen anzuwenden. Eine Anwendung einer individuellen Bewertung gemäß § 13 ist zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 erfüllt sind. Beziehen sich mehrere verallgemeinerte Methoden auf eine Maßnahme, ist die speziellere Methode anzuwenden.

(2) Für Energieeffizienzmaßnahmen, die nicht mittels verallgemeinerten Methoden gemäß Abs. 1 bewertet werden können, können für den Anlassfall individuelle Bewertungen gemäß § 13 auf Basis der Vorgaben gemäß § 3 bis § 10 vorgenommen und herangezogen werden. Ständen fachliche Gründe der Anwendung einer verallgemeinerten Methode auf eine individuelle Maßnahme entgegen und wurde hierfür eine individuelle Bewertung gemäß § 13 entwickelt, ist diese Bewertung ausschließlich anzuwenden und eine weitere Anwendung verallgemeinerter Methoden oder eine Neuentwicklung einer weiteren individuellen Methode zur Bewertung der Maßnahme unzulässig. Das Vorliegen der fachlichen Gründe für die Ausnahme von der Anwendung einer verallgemeinerten Methode muss gutachterlich dargelegt sein.

#### **Dokumentation von Maßnahmen**

**§ 17.** (1) Die Einhaltung der in den jeweiligen Methoden angeführten Dokumentationserfordernisse und Dokumentationsvorschläge ist Voraussetzung für die Bewertung einer Maßnahme. Bei der Erstellung der verallgemeinerten Methoden und massentauglichen individuellen Bewertungen können, unter Berücksichtigung des § 27 Abs. 3 EEffG, Festlegungen zu Maßnahmen- oder methodenspezifischen Dokumentationserfordernissen getroffen werden..

(2) Im Fall einer Teilung von Maßnahmen ist eine Kennnummer der Maßnahmenteile mit einer fortlaufenden, hintangefügten Teilungszahl und der Angabe des Teilungsdatums zu ergänzen. Die Aufteilung in Maßnahmen, die kleiner als eine MWh sind, ist unzulässig; davon ausgenommen sind jene Maßnahmen, die zum Zeitpunkt der ursprünglichen Maßnahmensetzung geteilt werden.

(3) Betriebliche individuelle Modernisierungsmaßnahmen gemäß § 3 Abs. 3 Z 2 in Verbindung mit Anlage 1a sind

1. von einem gemäß § 17 EEffG qualifizierten und registrierten Energieauditor zu dokumentieren und
2. bis zum Abgabetermin durch einen Beratungsbericht zu belegen.

Die Monitoringstelle hat bis 1. April 2017 und danach jährlich einen Bericht darüber zu erstellen, in welchem Umfang betriebliche individuelle Modernisierungsmaßnahmen gemäß § 3 Abs. 3 Z 2 in Verbindung mit Anlage 1a gesetzt und angerechnet wurden.

(4) Die Monitoringstelle hat für die gemäß § 9, § 10 und § 11 EEffG verpflichteten Unternehmen den Zugang zu einer Maßnahmendatenbank für die Eintragung von individuell bewerteten oder von einer verallgemeinerten Methode erfassten Maßnahmen zur Verfügung zu stellen. In der Maßnahmendatenbank besteht für die verpflichteten Unternehmen die Möglichkeit, eingetragene Maßnahmen eines Kalenderjahres für künftige Verpflichtungszeiträume anzurechnen oder zu übertragen.

#### **Bewertung von Maßnahmen**

**§ 18.** Für die Bewertung einer Maßnahme sind die Vorgaben der zum Zeitpunkt der Maßnahmensetzung gemäß § 14 anzuwendenden, inhaltlich gemäß § 16 entsprechenden Methode oder individuellen Bewertung zu beachten.

#### **Umrechnungsfaktoren**

**§ 19.** (1) Der Energiegehalt von bestimmten Energieträgern bestimmt sich nach Anlage 2. Soweit dort für bestimmte Energieträger keine Umrechnungsfaktoren festgelegt wurden, gelten die Umrechnungsfaktoren gemäß Anhang IV der Energieeffizienzrichtlinie.

(2) Die Umrechnungsfaktoren für Gewichts- und Hohlraumeinheiten bestimmter Energieträger bestimmen sich nach Anlage 3.

## **5. Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **Evaluierung**

**§ 20.** (1) Die Monitoringstelle hat die Messmethodik und Evaluierungssystematik gemäß § 3 bis § 11 und § 14 bis § 19 sowie die individuellen Bewertungen und verallgemeinerten Effizienzmethoden gemäß § 12 und § 13 laufend auf ihre sachliche Korrektheit, Aktualität und Übereinstimmung mit den unionsrechtlichen Vorgaben zu prüfen und dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft allenfalls Verbesserungs-, Aktualisierungs- oder Ergänzungsvorschläge zu unterbreiten.

(2) Ist es für die Anrechnung oder die Evaluierung von Maßnahmen auf Basis verallgemeinerter Methoden oder individueller Methoden fachlich erforderlich, weitere Angaben oder fehlende Informationen von Verpflichteten gemäß § 9 bis § 11 EEffG einzuholen, hat die Monitoringstelle mit den betreffenden Unternehmen in Kontakt zu treten und Ergänzungen oder Aufklärung zu verlangen.

### **Kontrolle**

**§ 21.** (1) Die Monitoringstelle hat ihre Kontrollbefugnisse gemäß den Bestimmungen des EEffG gewissenhaft auszuüben. Zu diesem Zweck ist die Monitoringstelle ermächtigt, zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung von den verpflichteten Unternehmen gemäß § 10 und § 11 EEffG Berichte und Nachweise zu fordern.

(2) Erkennt die Monitoringstelle bei Verpflichteten Abweichungen von rechtlichen Vorgaben, so ist die betreffende Person oder Stelle unverzüglich darauf hinzuweisen und Hinweise auf die dem Gesetz sowie dieser Verordnung entsprechenden Vorgangsweisen zu geben.

(3) Die Monitoringstelle hat zu eruieren, ob gemäß § 9 EEffG verpflichtete Unternehmen Meldung über die Durchführung eines Energieaudits oder die Einführung eines Managementsystems gemäß § 9 EEffG erstatten und alle gemäß § 10 und § 11 EEffG verpflichteten Lieferanten die in einem Verpflichtungszeitraum gesetzten Energieeffizienzmaßnahmen bis 14. Februar des Folgejahres melden. Die Monitoringstelle hat bis 31. Dezember 2016 zu prüfen, ob die gemäß § 9 Abs. 1 und Abs. 2 EEffG verpflichteten Unternehmen das Energieaudit durchgeführt bzw. das Managementsystem eingeführt haben.

(4) Die Monitoringstelle kann innerhalb von sechs Monaten nach der Eintragung von Maßnahmen auf Basis individueller Bewertungen die Grundlagen der Berechnung anfordern.

### **Inkrafttreten**

**§ 22.** (1) Diese Verordnung tritt, mit dem ihrer Kundmachung folgenden übernächsten Monatsersten in Kraft.

(2) Das Methodendokument gemäß § 27 Abs. 5 EEffG tritt mit Inkrafttreten der Anlage 1 außer Kraft.

(3) Energieeffizienzmaßnahmen, die bis zum Inkrafttreten der Verordnung gesetzt wurden, sind auf die gesetzliche Verpflichtung gemäß § 10 oder § 11 EEffG anzurechnen, wenn es eine Methode im Methodendokument gemäß § 27 Abs. 5 in Verbindung mit Anhang V EEffG gibt, die diese Energieeffizienzmaßnahme bewertet. Gibt es eine solche Methode nicht, ist die mit der gesetzten Energieeffizienzmaßnahme verbundene Energieeffizienzverbesserung nachvollziehbar und plausibel darzustellen.

## **Anlage 1**

### **Verallgemeinerte Methoden**

(siehe Beilage)

## **Anlage 1a**

### **Methode der betrieblichen Modernisierung (für individuelle Maßnahmen)**

Diese Methode kann in allen Betrieben angewendet werden. Voraussetzung ist, dass die Endenergieeinsparungen in Österreich stattfinden. Diese Methode kann für die Bewertung von

Endenergieeinsparungen aus Analysen, Beratungen oder Energieaudits (dh. für die auf dessen Basis empfohlenen und umgesetzten Maßnahmen in Betrieben) herangezogen werden.

#### **Anforderungen an Auditoren**

Die Maßnahmen müssen von (internen oder externen) Energieauditoren, welche die Qualifikationskriterien gem. § 17 EEffG erfüllen und als solche registriert sind, in einem Bericht bestätigt werden.

Für die Anrechnung von Einsparungen aus Energieaudits des Jahres 2014 gemäß dieser Methode ist es nicht erforderlich, dass der Auditor zur Durchführung von Energieaudits gemäß § 9 EEffG registriert ist.

Seit Inkrafttreten des EEffG (1.1.2015) dürfen diese Energiedienstleistungen nur noch von gem. § 17 EEffG qualifizierten Energiedienstleistern angeboten werden.

Bericht zur Bestätigung der Einsparungen:

Die Energieeffizienzmaßnahmen sind in einem Bericht nachvollziehbar darzustellen. Dieser Beratungsbericht wird nicht automatisch an die Monitoringstelle übermittelt, stellt aber eine Aufzeichnung dar und dient der Dokumentation, damit bei Überprüfungen die gesetzten Maßnahmen punktuell nachvollzogen werden können. Folgende Parameter müssen mindestens enthalten sein:

Firmennamen, Branche, Datum der Untersuchung

Darstellung des Ist-Zustandes:

1. Darstellung des Gesamtenergieverbrauchs nach Strom- und Wärmebezug unter Angabe des betrachteten Zeitraums (z. B. Jahr), Aufteilung des Energieverbrauchs auf wesentliche Verbraucher, Produktionsauslastung und Produktmix im betrachteten Zeitraum (falls für den Energieverbrauch relevant).
2. Für spezifische Betrachtungen sind je nach Relevanz der Gesamtenergieverbrauch nach Strom- oder Wärmebezug unter Angabe des betrachteten Zeitraums, der Energieverbrauch für die jeweilige Anlage und die betroffene Produktionsmenge und der Produktmix (falls energierelevant) darzustellen.

Technische/organisatorische Beschreibung aller umgesetzten Maßnahmen für das betrachtete Unternehmen

Nachvollziehbare, realistische Bewertung der Energieeinsparung bzw. des Energieverbrauchs vor und nach der Einsparmaßnahme

Darstellung der angewandten Erhebungs- und Berechnungsmethode. Dazu zählen Messung oder andere zur Abschätzung notwendige Datenquellen: z. B. Jahresenergieverbrauch, Zählerstände, Betriebsstunden, Typenschilddaten, Zusammenstellung von Monatsrechnungen, Auswertungen eines Leitsystems, Herstellerangaben, Erfahrungswerte, andere Erhebungsinstrumente.

Abschätzung der Lebensdauer der Maßnahmen bzw. der Anlagen (s.u.)

Betroffene Anlage(n) oder Organisationseinheiten (Abteilung,...)

Der Bericht kann auch im Nachhinein angefertigt werden, muss aber spätestens bei der Einreichung der Maßnahme als Dokumentation für die Maßnahmensetzung der Meldung der Maßnahme beigelegt werden.

#### **Einreichung der Maßnahme**

Es können nur Maßnahmen anerkannt werden, die tatsächlich gesetzt wurden.

Solche Maßnahmen können jederzeit ab der Einrichtung eines geeigneten Meldeprozesses, längstens jedoch bis zu dem im EEffG festgelegten Termin bei der Monitoringstelle gemeldet werden.

#### **Übertragbarkeit der Maßnahme**

Der Verfügungsberechtigte hat das Recht, die von ihm gesetzten Maßnahmen an Dritte zu übertragen.

Die Übertragung erfolgt schriftlich durch zivilrechtliche Vereinbarung, aus der insbesondere Käufer, Verkäufer, Maßnahme, Menge in kWh, Preis und Datum der Übertragung hervorgehen.

Weiters sind der Übertragung die Maßnahmen-Dokumentationsunterlagen (bzw. das Dokumentationsblatt) beizufügen.

#### **Schlussklausel**

Für die auf Basis dieser Methode gesetzten Energieeffizienzmaßnahmen gelten die Übertragungseinschränkungen für öffentlich geförderte Maßnahmen gemäß § 27 Abs. 4 Z 2 EEffG.

Ab Inkrafttreten dieser Verordnung sind von der Übertragung Maßnahmen ausgeschlossen, die aus der Wohnbauförderung, der Umweltförderung oder dem Programm für Thermische Sanierung (Sanierungsscheck) kogefördert werden oder wurden. Diese dürfen keinesfalls übertragen und angerechnet werden.

## Anlage 2

### Umrechnungsfaktoren Energiegehalt

	Energieträger	Heizwert lt. EEffG	Einheiten
1.	Steinkohle	0,0277	TJ/Tonne
2.	Braunkohle	0,0181	TJ/Tonne
3.	Koks	0,0290	TJ/Tonne
4.	Benzin	0,0420	TJ/Tonne
5.	Diesel	0,0426	TJ/Tonne
6.	Petroleum	0,0434	TJ/Tonne
7.	Gasöl f. Heizzwecke	0,0429	TJ/Tonne
8.	Heizöl leicht	0,0416	TJ/Tonne
9.	Heizöl schwer	0,0404	TJ/Tonne
10.	Flüssiggas	0,0460	TJ/Tonne
11.	Naturgas	0,0362	TJ/1000m3
12.	Brennholz	0,0143	TJ/Tonne
13.	Industrieabfälle	0,0177	TJ/Tonne
14.	Pellets, Holzbriketts	0,0173	TJ/Tonne
15.	Holzabfälle	0,0107	TJ/Tonne
16.	Ablaugen	0,0088	TJ/Tonne
17.	Biogas	0,0199	TJ/1000m3
18.	Biodiesel	0,0366	TJ/Tonne
19.	BK-Briketts	0,0193	TJ/Tonne
20.	Brenntorf	0,0088	TJ/Tonne
21.	Raff.restgas	0,0316	TJ/1000m3
22.	Sonst. Prod. d. Erdölverarb.	0,0350	TJ/Tonne
23.	Gichtgas	0,0038	TJ/1000m3
24.	Kokereigas	0,0189	TJ/1000m3
25.	Holzkohle	0,0310	TJ/Tonne
26.	Klärgas	0,0180	TJ/1000m3
27.	Bioethanol	0,0309	TJ/Tonne

28	sonst. Biogene flüssig	0,0366	TJ/Tonne
29	sonst. Biogene fest	0,0082	TJ/Tonne

**Anlage 3****Umrechnungsfaktoren Mengenmaße**

Dichtefaktoren für Energieträger	kg/Liter
Diesel	0,8374
Benzin	0,7469
Petroleum	0,7951
Gasöl für Heizzwecke	0,8429
Heizöl leicht	0,9289
Heizöl schwer	0,9979
Biodiesel	0,8829
Bioethanol	0,7940
sonst. Biogene flüssig	0,8829